

Aktenzeichen: 5 AZR 707/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. Juni 1986

- 5 AZR 707/85 -

I. Arbeitsgericht

Siegburg

Urteil vom 18. April 1985

- 5 Ca 41/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 18. September 1985

- 7/8 Sa 687/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte

Gesetz:

BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Persönlichkeitsrecht, §§ 242, 1004; BetrVG § 83 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 707/85

7/8 Sa 687/85 Köln

Verkündet am
11. Juni 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Juni 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 18. Sep-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tember 1985 - 7/8 Sa 687/85 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit Herbst 1971 als Krankenschwester in dem von der Beklagten betriebenen Krankenhaus beschäftigt. Sie arbeitet 20 Stunden in der Woche. Im Oktober 1984 wurde sie für die Zeit vom 1. bis zum 6. November 1984 zum Nachtdienst eingeteilt. Sie hat dazu am 30. Oktober dem zuständigen Pflegedienstleiter erklärt, sie könne die Nachtwache am 6. November nicht machen oder sie mache sie nicht. Am 31. Oktober wurde die Klägerin ausweislich einer ärztlichen Bescheinigung arbeitsunfähig krank. Mit Schreiben vom 2. November 1984 hat die Beklagte der Klägerin wegen der Ablehnung der Nachtwache eine Abmahnung erteilt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Frau R ,

Sie haben anlässlich der Nachtwachenbesprechung in der 44. Woche vor "versammelter Mannschaft" abgelehnt, sich für eine Nachtwache am 6.11.1984 einteilen zu lassen, obwohl dies dienstplanmäßig nicht nur möglich, sondern in Anbetracht eines weiteren Personalausfalles dringend erforderlich war.

Inzwischen liegen uns aufgrund dieses Umstandes aus dem Kreise Ihrer Kollegen dahingehend Aussagen vor, daß man sich "...schon gedacht hat, daß Sie sich nunmehr krank melden würden...".



Unabhängig davon, daß dies nun auch tatsächlich eingetroffen ist - obwohl hier nur am Rande vermerkt werden soll, daß diese nunmehr anstehende Operation auch bereits viel früher hätte zur Durchführung gelangen können - muß ich Sie hiermit darauf hinweisen, daß Sie am 30.10.1984 mit der Ablehnung der Übernahme der Nachtwache am 6.11.1984 Arbeitsverweigerung begangen haben, die ich hiermit ausdrücklich rüge und daher eine

A b m a h n u n g

erteile.

Mit Ihrer Krankmeldung vom 31.10.1984 haben Sie zwar nunmehr klargelegt, daß Sie am 6.11.1984 nicht arbeiten können, dies wußten Sie jedoch am Abend des 30.10.1984 nicht und deswegen halte ich Ihr Verhalten für verwerflich, und dies sehen mindestens eine Reihe Ihrer Kolleginnen genauso.

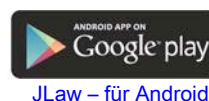
Für Ihre baldige Genesung wünschen wir Ihnen alles Gute."

Die Beklagte hat eine Durchschrift dieses Schreibens in die über die Klägerin geführte Personalakte genommen. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Sie hat vorgetragen, die Abmahnung sei nicht gerechtfertigt. Die Nachtwache vom 6. November sei für sie, die Klägerin, eine zusätzliche Nachtwache gewesen, sie sei hierzu ohne vorherige Unterrichtung oder Nachfrage eingeteilt worden. Sie habe einen schon länger bestimmten Arzttermin gehabt und den Pflegedienstleiter am 30. Oktober 1984 unter vier Augen in einem Gespräch auf dem Flur vor der anschließenden Pflegedienstbesprechung darauf hingewiesen, daß sie die Nachtwache - bedingt durch den Arzttermin - aus zeitlichen Gründen nicht werde übernehmen können.

Die Klägerin hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beklagte zu verurteilen, die Abmahnung vom 2. November 1984 aus der Personalakte ersatzlos zu entfernen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin habe die Übernahme der Nachtwache vom 6. November erst in der Besprechung des Pflegedienstleiters mit den Schwestern am 30. Oktober 1984 abgelehnt und dafür keinen Grund genannt. Vor dieser Besprechung habe die Klägerin den Pflegedienstleiter zwar auf dem Flur angesprochen, aber nur wegen angeblicher Unstimmigkeiten ihres "Zeitkontos".

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihr Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ein Recht des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verneint. Es hat angenommen, der Arbeitnehmer könne gemäß § 83 Abs. 2 BetrVG nur verlangen, daß eine eigene Erklärung dem Inhalt der Personalakten beigelegt werde. Von diesem Recht der Gegendarstellung habe die Klägerin mit einem Schreiben vom 5. November 1984 offenbar auch Gebrauch machen wollen. Für



weitere Ansprüche der Klägerin, insbesondere auf Entfernung der Durchschrift des Abmahnungsschreibens aus der Personalakte, bestehe keine Rechtsgrundlage. Dieses Ergebnis wird von der Revision zu Recht angegriffen.

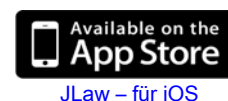
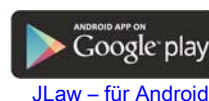
2. Wie der Senat in seiner zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung vom 27. November 1985 (5 AZR 101/84, NZA 1986, 227) mit ausführlicher Begründung unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung (sowie auch auf Rechtsprechung verschiedener Landesarbeitsgerichte) nochmals herausgestellt hat, kann der Arbeitnehmer verlangen, daß der Arbeitgeber eine mißbilligende Äußerung aus den Personalakten entfernt, wenn diese unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, die den Arbeitnehmer in seiner Rechtsstellung und seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigen können (vgl. aaO, zu I 4 und 5 der Gründe). An dieser Rechtsprechung, die der Senat inzwischen mehrfach bestätigt hat, wird festgehalten.

3. Das Landesarbeitsgericht hat nicht aufgeklärt, ob der von der Beklagten schlüssig dargelegte und von der Klägerin im einzelnen bestrittene Sachverhalt, auf den die Abmahnung gestützt wird, zutrifft oder nicht. Das muß nachgeholt werden. Erst dann läßt sich abschließend beurteilen, ob die Beklagte das Verhalten der Klägerin zu Recht gerügt hat. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Senat hat bei der Zurückverweisung von der Möglichkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Florack

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)